

Allgemeine Vertragsbedingungen Flex

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
(nachfolgend Stadtwerke Energie genannt) **für die Lieferung von elektrischer Energie**
im Produkt jenaturStrom Flex einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb
an Privat- und Geschäftskunden (Stand 1. September 2026)

1. Vertragsvoraussetzungen

- (1) Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Stadtwerke Energie
- (2) Die Lieferung erfolgt zum Letztverbraucher in Niederspannung.
- (3) Der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes, welches fünfzehnminütig Messwerte liefert.
- (4) Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Zustandekommen des Vertrages / Lieferbeginn / Kundenportal

- (1) Verträge mit den Stadtwerken Energie können nur in deutscher Sprache abgeschlossen werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Energie in Textform (Brief, E-Mail) gegenüber dem Kunden unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB erfolgt die Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke Energie (z. B. durch Angabe eines früheren Lieferbeginns im Rahmen seines Angebotes) hierzu ausdrücklich auf. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden unverzüglich (spätestens 14 Tage) nach Eingang des Auftrags zur Lieferung in Textform informieren, ob und zu welchem Termin die Lieferung voraussichtlich erfolgen kann.
- (3) Die Stadtwerke Energie stellen ein gesondertes Kundenportal auf der Unternehmens-Webseite zur Abwicklung des Stromliefervertrages zur Verfügung, zu dessen Nutzung sich der Kunde gemäß den gesonderten Nutzungsbedingungen des Kundenportals mit Abschluss des Stromliefervertrages verpflichtet.
- (4) Vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen, Vertragsbestätigungen, Mahnungen, Preis- und Vertragsanpassungsschreiben werden dem Kunden in seinem Posteingang im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Die Stadtwerke Energie informieren den Kunden unentgeltlich per E-Mail, wenn ein neues Dokument im Posteingang zur Abholung bereitliegt. Über das Kundenportal werden zudem auch die Verbrauchsdaten zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann der Kunde den Arbeitspreis Energie für jede Viertelstunde der 24 Stunden des nächsten Tages einsehen. An Freitagen oder an Werktagen vor einem Feiertag kann der Kunde über das Kundenportal den Arbeitspreis Energie für jede Viertelstunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Sonnabend) nach dem Feiertag einsehen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, sein angegebenes E-Mail-Postfach regelmäßig auf Mitteilungen der Stadtwerke Energie zu überprüfen und neue Dokumente unverzüglich nach der E-Mail-Benachrichtigung im Kundenportal im Posteingang abzurufen.
- (6) Vertragswesentliche Informationen und Unterlagen der Stadtwerke Energie gelten als zugegangen, wenn sie im persönlichen Kundenbereich des Kundenportals zum Download bereitstehen und der Kunde durch E-Mail über die Bereitstellung neuer Dokumente informiert wurde. Sofern gesetzlich die Übersendung per Post vorgeschrieben ist, gelten die vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen als zugegangen, wenn sie in dem Briefkasten des Kunden eingelegt worden sind. Letzteres gilt auch für den Fall, dass sich die Stadtwerke Energie für eine Übersendung ausschließlich per Post entschieden haben.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung eine gültige E-Mail-Adresse zu verwenden. Änderungen der Kundendaten (z.B. Adresse, Zählerstand, E-Mail-Adresse) hat der Kunde den Stadtwerken Energie ausschließlich über das Kundenportal mitzuteilen.

3. Lieferung / Leistungsumfang / Eigenerzeugungsanlagen

- (1) Die Stadtwerke Energie liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Versorgung an der im Auftrag zur Lieferung genannten Verbrauchsstelle.
- (2) Die Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die Lieferung erfolgt im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des Versorgungsnetzes des zuständigen Netzbetreibers (nachfolgend Netzbetreiber genannt). Eine Weiterleitung von elektrischer Energie durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Energie nicht zulässig.
- (3) Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Abs. (1) ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung gemäß § 4 S. 2 und 3 StromGKV). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42 b EnWG oder der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) nach § 42 c EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen.
- (4) Die Stadtwerke Energie sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn in berechtigter Weise unterbrochen ist. Die Stadtwerke Energie sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke Energie bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke Energie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

4. Laufzeit / Kündigung / Umzug

Abweichend von § 20 StromGKV gilt Folgendes:

- (1) Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Preisblatt und beginnt mit Vertragsschluss.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Energie jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktllokations-ID in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilung muss bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Stadtwerken Energie eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- (3) Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 57 EnWG, hat er bei Umzug das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktllokations-ID zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die Stadtwerke Energie werden den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiter beliefern, wenn die Stadtwerke Energie dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Stadtwerken Energie das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.

5. Preise / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

Abweichend von §§ 5, 5a StromGKV gilt Folgendes:

- (1) Der Strompreis setzt sich aus dem Grundpreis, Verbrauchspreis und Börsenpreis EPEX zusammen.
- (2) In dem Grundpreis sind die folgenden Kosten (Preisbestandteile) enthalten: das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (Grundpreis pro Jahr), der Messstellenbetrieb und der Anteil Vertrieb und Abrechnung.

In dem Verbrauchspreis sind die folgenden Kosten (Preisbestandteile) enthalten: die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe entsprechend der KAV, die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß der Festlegung der BNetzA BK8-24-001-A, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V. mit § 12 EnFG, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG, und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (Verbrauchspreis pro kWh) sowie der Anteil Vertrieb und Abrechnung.

(3) Der Börsenpreis EPEX entspricht den reinen Beschaffungskosten. Für die tatsächliche Liefermenge je Viertelstunde werden die viertelstündlichen Börsenpreise der geschlossenen Auktion (Market Clearing Price oder MCP) an dem Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX Spot SE (DE-LU) eingesetzt und der Abrechnung zugrunde gelegt.

Der Börsenpreis wird auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Sollte die EPEX keinen MCP mehr ermitteln oder veröffentlichen, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen. Für den Fall, dass dem Kunden der Börsenpreis insbesondere auf Grund einer fehlerhaften Veröffentlichung durch die EPEX Spot SE falsch angezeigt wird, sind die Stadtwerke Energie dennoch berechtigt, den tatsächlich geltenden Börsenpreis abzurechnen.

(4) Für die Lieferung von elektrischer Energie gelten zum Vertragsbeginn die Preise des Preisblattes zu der vom Kunden gewählten Produktvariante sowie der Börsenpreis EPEX.

Die Stadtwerke Energie bieten nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen die nachfolgenden Produktvarianten an:

- » Produkte, bei denen die Preisbestandteile gemäß Abs. (2) betragsmäßig feste Bestandteile des Preises bilden (Abs. (5)) zzgl. des Börsenpreises EPEX Abs. (3)
- » Produkte, bei denen die in Abs. (2) benannten Preisbestandteile feste und variable Preisbestandteile bilden (Abs. (6)) zuzüglich des Börsenpreises EPEX Abs. (3).

Alle verbrauchsabhängigen Preisbestandteile werden in Cent pro Kilowattstunde (kWh) angegeben und dem Kunden pro gelieferte kWh in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Alle nicht verbrauchsabhängigen Preisbestandteile werden in Euro/Jahr angegeben und dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

(5) Die betragsmäßige Zusammensetzung des Strompreises der Produkte mit festen Preisbestandteilen ergibt sich aus dem jeweiligen Preisblatt zu dem von dem Kunden gewählten Produkt.

Eine etwaige sich aus dem jeweiligen Preisblatt ergebende Preisgarantie bezieht sich allein auf den jeweils im Preisblatt genannten Grund- und Verbrauchspreis (jeweils netto) nach Abs. (2). Von dieser Garantie ausgenommen sind Änderungen des Börsenpreises EPEX nach Abs. (3), der Kosten für den Messstellenbetrieb nach Abs. (7), der Umsatzsteuer nach Abs. (14) sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne Absatz (17), auf deren Anfall die Stadtwerke Energie keinen Einfluss haben.

(6) Die betragsmäßige Zusammensetzung des Strompreises der Produkte mit einer Kombination von festen und variablen Preisbestandteilen sowie die Zuordnung der Preisbestandteile als fest bzw. variabel ergeben sich aus dem jeweiligen Preisblatt zu dem von dem Kunden gewählten Produkt.

Ändern sich die bei Vertragsschluss im Preisblatt angegebenen variablen Preisbestandteile, ändern sich die Nettopreise entsprechend. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

Eine etwaige, sich aus dem Preisblatt ergebende Preisgarantie gilt für die Nettopreise der im Preisblatt als fest bzw. nicht variabel gekennzeichneten Preisbestandteile. Von dieser Garantie ausgenommen sind Änderungen des Börsenpreises nach Abs. (3), der Kosten für den Messstellenbetrieb nach Abs. (7), der Umsatzsteuer nach Abs. (14) sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne von Abs. (17), auf deren Anfall die Stadtwerke Energie keinen Einfluss haben.

(7) Die Höhe der möglichen Kosten des Messstellenbetriebes bezogen auf intelligente Messsysteme zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind exemplarisch dem jeweiligen Preisblatt zu entnehmen. Mit der Vertragsbestätigung werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten für den Messstellenbetrieb mitgeteilt. Die Mitteilung berechtigt den Kunden nicht, den Vertrag im Wege eines Sonderkündigungsrechtes zu beenden. Ändert sich dieser Preisbestandteil, ändert sich der Grundpreis (netto) entsprechend. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Wird das intelligente Messsystem erst nach Vertragsabschluss eingebaut, werden dem Kunden die tatsächlichen Messstellenbetriebskosten mit gesondertem Schreiben mitgeteilt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(8) Der Kunde zahlt den im Grund- und Verbrauchspreis enthaltenen Anteil für Vertrieb und Abrechnung. Hierzu gehören die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge sowie ein Risikoaufschlag.

(9) Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

(10) Die vom Netzbetreiber nach § 12 EnFG erhobene KWKG-Umlage wird kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.

(11) Der Netzbetreiber erhebt gegenüber den Stadtwerken Energie den vom Übertragungsnetzbetreiber festgelegten Aufschlag für besondere Netznutzung. Mit dem Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (BK8-24-001-A) werden die Kosten ausgeglichen, die dem Übertragungsnetzbetreiber aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage und der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

Der Aufschlag für besondere Netznutzung und die darin enthaltenen Umlagen werden kalenderjährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

(12) Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V. mit § 12 EnFG, die für die Netznutzung anfällt, wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 25. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen.

(13) Das Netzentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze wird von den Stadtwerken Energie für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden an den Netzbetreiber abgeführt. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Änderungen des Netzentgeltes werden nach Ende einer etwaigen Preisgarantie bzw. in dem Fall, dass die Netzentgelte ein variabler Preisbestandteil sind, gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken Energie wirksam werden. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Spannungsebene oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dies während

der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber den Stadtwerken Energie abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gelten diese geänderten Netzentgelte auch für die Abrechnung der Stadtwerke Energie gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch die Stadtwerke Energie – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.

Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle durch die Stadtwerke Energie – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Dies gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Rück- oder Nachzahlungen nach diesem Absatz werden jeweils mit dem für den Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

(14) Die vorgenannten bzw. auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

(15) Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht vorliegen bzw. aus anderen Gründen keine viertelstündlichen Messwerte vorliegen (z.B. fehlende Umstellung auf Tarifanwendungsfall 7), dann wird die im Zeitraum bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 verbrauchte Strommenge zu den viertelstündlichen Börsenpreisen der geschlossenen Auktion (Market Clearing Price oder MCP) an der Energiebörse EPEX Spot SE (DE-LU) auf Grundlage des durch den Verteilnetzbetreiber zugeordneten Standardlastprofils abgerechnet.

Eine Abweichung des tatsächlichen tageszeitabhängigen Verbrauchs vom Standardlastprofil wirkt sich in diesem Fall nicht aus.

Die Umstellung auf die Preisberechnung nach Abs. (3) erfolgt um 0 Uhr des Monatsersten, der mit einem Abstand von mindestens 13 Werktagen auf den Kalendertag folgt, an dem die Stadtwerke Energie Kenntnis davon haben, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (Einbau eines intelligenten Messsystems) herbeigeführt worden sind.

(16) Für den Fall, dass die EPEX Spot SE keine Börsenpreise (auch nicht nachträglich) zur Verfügung stellt, wird abweichend von Abs. (3) für jeden Tag der fehlenden Veröffentlichung von Börsenpreisen der Durchschnittsbörsenpreis in ct/kWh desjenigen Vormonats der Lieferung herangezogen, in welchem zuletzt für jeden Tag Börsenpreise zur Verfügung standen.

(17) Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen in den Preisblättern zu den Produkten nach Abs. (5) und (6) nicht genannten Steuern und/oder Abgaben belegt, werden die Stadtwerke Energie hieraus entstehende Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt entsprechend, falls auf die Lieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung ist ausgeschlossen, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer und/oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehr-

kosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert.

(18) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, die nicht variablen Preisbestandteile bei Produkten nach Abs. (5) und (6) nach Ende einer etwaigen Preisgarantie – ausgenommen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Abs. (17) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Abs. (14) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der im jeweiligen Preisblatt angegebenen nicht variablen Preisbestandteile, deren Entwicklung die Stadtwerke Energie fortlaufend überwachen. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der nicht variablen Preisbestandteile seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine derartige erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt.

(19) Kostensteigerungen und -senkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke Energie nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte der Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke Energie gerichtlich überprüfen zu lassen.

Änderungen nach Abs. (18) sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Preisgarantie möglich. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden über die Änderungen nach Abs. (18) spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(20) Vorstehende Abs. (18) und (19) gelten nicht für den Börsenpreis EPEX. Der Börsenpreis EPEX wird täglich entsprechend Abs. (3) für den Folgetag ermittelt und 1:1 an den Kunden weitergegeben.

(21) Informationen über aktuelle Produkte und die Preisbestandteile sind unter Telefon 03641 688-366, in den Servicebüros der Stadtwerke Energie oder im Internet unter www.stadtwerke-jena.de/energie erhältlich.

6. Abrechnung

(1) Der Kunde erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 monatlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs.

(2) Der Kunde erhält durch die Abrechnung nach vorstehendem Abs. (1) eine elektronische Abrechnungsinformation.

(3) Im Falle von Ziffer 5 Abs. (15) - Abrechnung solange die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht vorliegen - erfolgt die Abrechnung nach den Ergänzenden Bedingungen Ziffer II. Abs. 2. Auf den Zeitpunkt der Umstellung gemäß Ziffer 5 Abs. (15) erfolgt eine Zwischenabrechnung.

7. Messstellenbetrieb / Verbrauchshistorie

(1) Die Stadtwerke Energie übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

(2) Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen.

(3) Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

(4) Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder durch die Stadtwerke Energie. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation des intelligenten Messsystems, wird die Ablesung der Messwerte auf Verlangen der Stadtwerke Energie kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

(5) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Energie oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs, zur Wartung des intelligenten Messsystems oder zur Ablesung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt zur Messeinrichtung unberechtigt verweigert oder behindert, stellen die Stadtwerke Energie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) in Rechnung.

(6) Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Stadtwerke Energie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verfügbar sind), können die Stadtwerke Energie den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

(7) Bestandteil dieses Vertrages ist das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

(8) Die Stadtwerke Energie stellen auf Wunsch des Kunden und/oder einem von ihm benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die dadurch entstandenen Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügt der Kunde über eine moderne Messeinrichtung, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

8. Änderungen des Vertrages

(1) Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, MessEG, MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Energie nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke Energie verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind

nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Energie dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) zur StromGVV und zur GasGVV, die jeweils zum Monatsersten wirksam werden, mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages.

9. Unterbrechung der Versorgung

(1) Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag einschließlich der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. § 41f EnWG mit den Regelungen über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt. Für Verträge mit Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 57 EnWG sind, gilt § 41f EnWG entsprechend.

(2) Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden oder bei Sperrung des Hausanschlusses dem Kunden gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Sperrung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden die Stadtwerke Energie die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten (Sperrversuch) gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) berechnen.

10. Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die Stadtwerke Energie von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke Energie an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken Energie nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Energie beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

(3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhalten der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Ein Schaden ist den Stadtwerken Energie unverzüglich anzuzeigen.

(4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Streitbeilegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Energie (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang bei den Stadtwerken Energie zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39,
07745 Jena, Telefon: 03641 688-366, Telefax: 03641 688-495,
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-jena.de.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen. Ein solcher Antrag ist jedoch erst zulässig, wenn die Stadtwerke Energie der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet haben. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Aktuell ist die Schlichtungsstelle wie folgt zu erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69,
www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Telefon: 0228 141 516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

13. Informationen zu Wartungsdiensten, -entgelten / Lieferantenwechsel / Informations- und Datenaustausch zum Messstellenbetrieb

(1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

(2) Die Stadtwerke Energie werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

(3) Aktuelle Informationen zum Messstellenbetrieb erhält der Kunde beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie. Alle wesentlichen Informationen und Daten zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die der Kunde nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vom Messstellenbetreiber erhält, können auch unter stadtwerke-jena.de/energie eingesehen werden. Die Stadtwerke Energie werden Daten und Informationen des Kunden, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten. Insbesondere werden die Stadtwerke Energie dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Kunden betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitteilen.

14. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41 d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Energie den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke Energie werden die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Übertragung des Vertrages

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken Energie mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

17. Schlussbestimmungen

(1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.